

## **BGer 9C\_73/2014 vom 9. April 2014**

Bundesgericht, 2014-04-09, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_9C\\_73\\_2014](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_73_2014)

FR: TF 9C\_73/2014 du 9 avril 2014

IT: TF 9C\_73/2014 del 9 aprile 2014

### **Erwägungen**

#### **E. 1**

Mit der Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten kann u.a. die Verletzung von Bundesrecht gerügt werden ( Art. 95 lit. a BGG ). Die Feststellung des Sachverhalts kann nur gerügt werden, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 beruht und wenn die Behebung des Mangels für den Ausgang des Verfahrens entscheidend sein kann ( Art. 97 Abs. 1 BGG ). Es kann die Sachverhaltsfeststellung der Vorinstanz von Amtes wegen berichtigen oder ergänzen, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht ( Art. 105 Abs. 2 BGG ).

#### **E. 2**

Die Vorinstanz hat die Bestimmungen und Grundsätze über die Revision einer Invalidenrente ( Art. 17 Abs. 1 ATSG ), die Zusprechung einer Invalidenrente aufgrund einer Neuanmeldung, nachdem eine Rente wegen eines zu geringen Invaliditätsgrades verweigert wurde (Art. 87 Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 2 IVV in der seit 1. Januar 2012 geltenden Fassung; BGE 133 V 180 E. 5 S. 110 f., 130 V 71) und die dabei in zeitlicher Hinsicht zu vergleichenden Sachverhalte ( BGE 133 V 108 E. 5 S. 110 ff.; 130 V 71 E. 3 S. 73 ff.) zutreffend wiedergegeben. Darauf wird verwiesen.

#### **E. 3.1**

Das kantonale Gericht hat geprüft, ob seit Erlass der in Rechtskraft erwachsenen Verfügung vom 25. September 2007, mit welcher die IV-Stelle dem Beschwerdeführer eine abgestufte und bis Ende Juli 2005 befristete Invalidenrente zugesprochen hatte, bis zum Erlass der Ablehnungsverfügung vom 19. Juli 2012 eine Änderung in den tatsächlichen Verhältnissen eingetreten ist, welche entgegen der Auffassung der Verwaltung die neuerliche Zusprechung einer Invalidenrente zu rechtfertigen vermöchte. Dabei ist die Vorinstanz in einlässlicher Würdigung der umfangreichen medizinischen Unterlagen, insbesondere gestützt auf das Gutachten der MEDAS Interlaken sowie die Beurteilung des RAD-Arztes Prof. Dr. med. E. \_\_\_\_\_ (vom 28. Februar 2012), zum Schluss gelangt, dass dem Versicherten aus somatischer Sicht die bisherige Tätigkeit als Chauffeur sowie Arbeiten im Bereich Landwirtschaft seit 2003 nicht mehr zumutbar seien. In einer angepassten (schulteradaptierten) Tätigkeit bestehe jedoch eine volle Arbeitsfähigkeit ohne zeitliche Einschränkung. Aus psychiatrischer Sicht lägen keine Beschwerden mit Einfluss auf die Arbeitsfähigkeit vor.

#### **E. 3.2**

Der Versicherte wendet ein, die Gutachter der MEDAS hätten nicht zu den früheren, konträr lautenden ärztlichen Beurteilungen der Rehaklinik L. \_\_\_\_\_ und des SUVA-Kreisarztes bezüglich der Schulterbeschwerden Stellung genommen und sich somit

auch nicht mit dem von der Anstalt festgestellten Gesundheitsschaden auseinandergesetzt. Das MEDAS-Gutachten sei für die streitigen Belange nicht umfassend. Dass RAD-Arzt Prof. Dr. med. E. \_\_\_\_\_ diesen Mangel erkannt habe, genüge, um die Beweistauglichkeit des MEDAS-Gutachtens zu entkräften; da die Einschätzung der Arbeitsunfähigkeit durch den RAD-Arzt nicht auf einer Untersuchung des Versicherten, sondern allein auf den Vorakten beruht, komme seinem Bericht nicht die gleiche Beweiskraft zu wie einem Gutachten. Die gegenteilige Folgerung der Vorinstanz verletze die rechtsprechungsgemäss ( BGE 125 V 351 ) massgeblichen Beweiswürdigungsregeln. Die Aussage der Vorinstanz, das MEDAS-Gutachten genüge den Anforderungen an den Beweiswert von Arztberichten und Expertisen, verletze sodann Bundesrecht.

#### **E. 4**

Der Versicherte zieht die Feststellung der Vorinstanz, in psychischer Hinsicht lägen keine Beschwerden mit Auswirkungen auf die Arbeitsfähigkeit vor, zu Recht nicht in Zweifel. Hingegen wirft er dem kantonalen Gericht vor, es habe hinsichtlich der somatischen Gesundheitsschäden den medizinischen Sachverhalt willkürlich festgestellt und Bundesrecht verletzt, indem es sich auf das nicht beweiskräftige MEDAS-Gutachten und den RAD-Arzt abgestützt hat.

##### **E. 4.1**

Dem Beschwerdeführer ist beizupflichten, dass die Expertise der MEDAS Interlaken vom 5. Dezember 2011 insoweit unvollständig ist, als sie sich nicht mit den früheren, konträr lautenden Berichten der Rehaklinik L. \_\_\_\_\_ und des SUVA-Kreisarztes zur Beeinträchtigung der rechten Schulter infolge des Unfalls vom 21. Juni 2003 auseinandergesetzt hat. Dieser Umstand ist der Vorinstanz nicht entgangen. Indessen wird im angefochtenen Entscheid diesbezüglich auf die umfassende Stellungnahme des RAD-Arztes Prof. Dr. med. E. \_\_\_\_\_ verwiesen. Dieser habe die Mängel im rheumatologischen Teilgutachten der MEDAS aufgezeigt und erklärt, es sei nicht nachvollziehbar, weshalb die bereits von der SUVA festgestellten Beschwerden in der Schulter nicht berücksichtigt wurden. Als Facharzt für Orthopädische Chirurgie und Traumatologie des Bewegungsapparates sei der RAD-Arzt jedoch in der Lage, die Schulterbeschwerden richtig einzuschätzen. Der von ihm vorgenommenen Beurteilung komme damit Beweiswert zu. Das von Prof. Dr. med. E. \_\_\_\_\_ aufgestellte Zumutbarkeitsprofil mit voller Arbeitsfähigkeit in einer angepassten, schulteradaptierten Tätigkeit beruhe auf dessen eigenen Erkenntnissen, dem Gutachten der MEDAS und sei nachvollziehbar.

##### **E. 4.2**

Die Auffassung der Vorinstanz ist zutreffend. Dass die Stellungnahme des RAD-Arztes Prof. Dr. med. E. \_\_\_\_\_ nicht auf einer persönlichen Untersuchung des Beschwerdeführers beruht, schmälert deren Beweiswert nicht. Denn nach der Rechtsprechung können Berichte des RAD die Qualität von Gutachten aufweisen, auch wenn dessen Fachärzte keine persönliche Untersuchung der versicherten Person vorgenommen haben (SVR 2009 IV Nr. 56 S. 174 E. 4.3.2, 9C\_323/2009). Da der Bericht des RAD den an ein Gutachten gestellten Anforderungen genügt und Prof. Dr. med. E. \_\_\_\_\_ in fachlicher Hinsicht die Voraussetzungen erfüllt, wie die Vorinstanz dargelegt hat, besteht kein Anlass, nicht auf seine Angaben abzustellen. Dies gilt umso mehr, als der Arzt des RAD seine Stellungnahme ergänzend zur MEDAS-Expertise

abgegeben hat, nachdem er diese einer Überprüfung unterzogen hatte. Weil sodann dem Gutachten der MEDAS persönliche Untersuchungen des Versicherten durch die beteiligten Fachärzte zugrunde liegen, ist erst recht kein Grund ersichtlich, am Beweiswert des von Prof. Dr. med. E. \_\_\_\_\_ verfassten Aktengutachtens zu zweifeln (vgl. RKUV 2001 Nr. U 438 E. 3d S. 345 mit Hinweisen, U 492/00). Gestützt auf die Expertise der MEDAS und die Beurteilung des RAD-Arzttes hat das kantonale Gericht eine mit Bezug auf den Invalidenrentenanspruch erhebliche Verschlechterung der gesundheitlichen Situation des Beschwerdeführers mit Auswirkungen auf die Arbeits- und Erwerbsfähigkeit im Vergleichszeitraum verneint, weshalb es den Anspruch auf eine Invalidenrente zu Recht abgelehnt hat. Die Anordnung einer gerichtlichen Expertise, wie sie in der Beschwerde eventualiter beantragt wird, erübrigt sich, weil der medizinische Sachverhalt in korrekter Weise vollständig abgeklärt wurde. Auch eine anderweitige Bundesrechtsverletzung durch die Vorinstanz ist entgegen den Vorbringen des Beschwerdeführers nicht gegeben.

#### **E. 5**

Dem Verfahrensausgang entsprechend sind die Gerichtskosten dem unterliegenden Beschwerdeführer aufzuerlegen ( Art. 66 Abs. 1 Satz 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.